

29. 1. Ist es zulässig, daß der für die Berechnung des Aktienstempels maßgebende Wert, für den neue Aktien von dem Erwerber übernommen werden, nicht unmittelbar, sondern mittelbar dadurch festgestellt wird, daß der Wert der Aktien selbst bestimmt wird?

2. Darf der für den Betrag des Anschaffungstempels maßgebende Wert des Gegenstandes des Geschäfts beim Erwerbe neu ausgegebener Aktien aus dem Übernahmepreise anderer gleichartiger junger Aktien berechnet werden?

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarif-Nr. 1a und 4.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 7. Februar 1908 i. S. Chemische Fabrik Gr.-E. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 217/07.

I. Landgericht Kassel, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1905 schloß die Klägerin mit der Firma R. D. & Co. einen Verschmelzungsvertrag dahin ab, daß diese Firma ihre gesamte Fabrikanlage auf die Klägerin übertrug und daß ihre Inhaber als Gegenwert 2000 Stück neu auszugebender, auf den Inhaber lautender Aktien der Klägerin im Nennwerte von je 1000 *M* erhalten sollten. In Ausführung dieses Vertrages wurde das Grundkapital der Klägerin von 9000000 *M* durch den Beschluß ihrer Generalversammlung vom 6. Juli 1905 um 3000000 *M* erhöht, indem 3000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrage von je 1000 *M*, die in jeder Beziehung den alten Aktien der Gesellschaft gleichstehen sollten, ausgegeben wurden. Für den Betrag von 2000000 *M* der neuen Aktien wurde das Bezugsrecht der alten Aktionäre ausgeschlossen. Diese Aktien sollten, zum Nennbetrage berechnet, von den Inhabern der Firma R. D. & Co. gezeichnet und übernommen werden und als Gegenleistung für das auf die Klägerin zu übertragende unbewegliche Vermögen der Firma gelten. Für den Rest der neu auszugebenden Aktien im Nennwerte von 1000000 *M* sollte das Bezugsrecht der Aktionäre in der Weise aufrecht erhalten werden, daß dieser Betrag einem Konsortium zum Kurse von 226 v. H. unter Aufserlegung der Spesen für die Einführung der Aktien an den Börsen und mit der Verpflichtung übertragen wurde, diese Aktien den alten Aktionären nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zum Kurse von 230 v. H. anzubieten.

Dieser Verpflichtung genügte das Konsortium. Die übrigen 2000 Stück der neuen Aktien wurden von den Inhabern der Firma R. D. & Co. zum Nennwerte übernommen. Die alten Aktien hatten am Tage der Kapitalerhöhung an der Frankfurter Börse einen Kurs von 274,50 v. H.

Die Klägerin versteuerte die den alten Aktionären angebotenen 1000 Stück Aktien nach dem Kurse von 230 v. H. mit 2 v. H. von je 2300 *M.*, zusammen mit 46000 *M.*, die übrigen 2000 Aktien mit 2 v. H. von je 1000 *M.*, also mit 40000 *M.* Der Beklagte hielt dies für unzureichend. Er war der Ansicht, daß die neuen Aktien nicht nach ihrem Nennwerte von 1000 *M.*, sondern mit Rücksicht darauf, daß sie, ebenso wie die übrigen 1000 Stück zum Kurse von 230 v. H. den Aktionären angebotenen neuen Aktien, mit den alten Aktien gleichberechtigt sein sollten, nach einem Werte von je 2300 *M.* zu versteuern seien, was einen Stempelbetrag von 46 *M.* für jede Aktie, also einen Mehrbetrag von 26 *M.* für das Stück und von 52000 *M.* für sämtliche 2000 *M.* Aktien, ergab. Ferner beanspruchte der Beklagte für die Übereignung dieser Aktien an die Firma R. D. & Co. den Anschaffungsstempel von  $\frac{3}{10}$  v. T. ihres Wertes von 4600000 *M.* mit 1380 *M.* Die Klägerin entrichtete die nachgeforderten Stempelbeträge, verlangte aber mit Klage von dem nachgezählten Aktienstempel von 52000 *M.* den Betrag von 1720 *M.* und von dem Anschaffungsstempel den Betrag von 780 *M.* nebst Zinsen zurück. Sie war der Meinung, daß der nachgeforderte Aktienstempel von 52000 *M.* vom Beklagten überhaupt nicht und der nachgeforderte Anschaffungsstempel nur in Höhe von 600 *M.* beansprucht werden dürfe. Das Landgericht wies die Klage ab, und das Oberlandesgericht bestätigte dies Urteil. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Der Aktienausgabestempel berechnet sich inhalts der Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 nach dem Nennwerte der Aktien zuzüglich des Betrages, zu dem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Diese Vorschrift ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin zu verstehen, daß für die Stempelberechnung der Preis oder Wert maßgebend ist, für den die Aktien von den ersten Erwerbern übernommen werden. Die Revision verlangt eine Nachprüfung dieser Rechtsauffassung. Die erfolgte Nachprüfung konnte aber zu einer Abweichung von der bis-

herigen Rechtsprechung um so weniger führen, als von der Revision neue Gesichtspunkte, die nicht schon in den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts ihre Würdigung gefunden hätten, nicht beigebracht worden sind. Es kann deshalb hier lediglich auf die Entscheidungsgründe der Urteile des erkennenden Senates vom 12. April 1904 (Rep. VII. 546/03, abgedruckt in Goldheims Monatschrift 1904 S. 265) und vom 26. September 1905 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 302) verwiesen werden.

Der Gegenwert, für den im vorliegenden Falle die Inhaber der Firma R. D. & Co. die 2000 Stück neuer Aktien der Klägerin übernommen haben, besteht unstreitig in den dieser Firma gehörig gewesenen Immobilien. Vom Werte dieser Immobilien ist hiernach der dem Beklagten zustehende Stempel zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, daß diese Aktien den Übernehmern nur zum Parikurse berechnet wurden. Den Wert der Immobilien hat der Berufungsrichter nicht direkt festgestellt. Er hat vielmehr erwogen, daß die bezeichneten Aktien mit den alten Aktien der Klägerin, die bei der Ausgabe der neuen Aktien einen Kurs von 274,50 v. F. und neun Monate vorher einen solchen von 255 bis 260 v. F. hatten, und mit den restlichen 1000 Stück der neuen Aktien, die den alten Aktionären zu 230 v. F. angeboten worden sind, in jeder Beziehung gleichberechtigt sein sollten, und hat auf Grund dessen angenommen, daß auch die von der Firma R. D. & Co. übernommenen Aktien zur Zeit der Übernahme einen Wert von 230 v. F. gehabt hätten und daß dieser Wert der Stempelberechnung zugrunde zu legen sei. Soweit diese Wertbestimmung auf tatsächlichen Erwägungen beruht, ist sie vom Revisionsrichter nicht nachzuprüfen. Rechtlich aber ist dem Berufungsrichter kein Vorwurf daraus zu machen, daß er den gefundenen Wert der neuen Aktien dem Werte der die Gegenleistung darstellenden Immobilien gleichstellt und von ihm den Stempel berechnet. Schon in dem Urteile vom 12. April 1904 hat es der erkennende Senat für zulässig erklärt, daß der Wert der gegen den Empfang neuer Aktien hingegebenen Vermögensstücke nicht unmittelbar, sondern mittelbar auf einem Umwege dadurch festgestellt wird, daß der Wert der Gegenleistung, d. h. der Aktien selbst, wie er nach den Anschauungen des Verkehrs zur Zeit ihrer Ausgabe als vorhanden anzusehen ist, bestimmt und als Grundlage für die Stempelberechnung verwendet wird. Dabei ist der Senat,

wie auch in dem späteren Urteile vom 26. November 1905 (Rep. VII. 614/04), davon ausgegangen, daß im einzelnen Falle angenommen werden dürfe, beim Abschlusse des Verschmelzungsvertrages hätten die beteiligten sachkundigen Aktiengesellschaften die Leistung und Gegenleistung richtig gegeneinander abgewogen, so daß die Werte beider einander gleichgesetzt werden könnten. Hieran ist festzuhalten, und daher die vom Berufungsrichter hinsichtlich des Aktienstempels getroffene Entscheidung zu billigen.

Auch hinsichtlich des streitigen, auf dem Erwerbe der jungen Aktien durch die Firma R. D. & Co. ruhenden Anschaffungsstempels mußte die Entscheidung des Berufungsrichters aufrecht erhalten werden. Nach Spalte 4 der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes ist dieser Stempel vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts, und dieser nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst nach dem mittleren Börsen- oder Marktpreise am Tage des Abschlusses, zu berechnen. Von einem „Kauf- oder Lieferungspreise“ kann hier nicht gesprochen werden, da der Gegenwert der jungen Aktien nicht in Geld, sondern in Immobilien bestand. Daß die jungen Aktien schon am Tage der Ausgabe einen „mittleren Börsen- oder Marktpreis“ gehabt hätten, ist weder behauptet noch auch sonst anzunehmen. Der Berufungsrichter durfte daher den Wert des Gegenstandes des Geschäftes, d. h. der jungen Aktien, unmittelbar so wie geschehen aus dem Übernahmepreise der anderen, gleichartigen jungen Aktien unter Berücksichtigung des Kurses der alten Aktien bestimmen und von dem gefundenen Betrage den Stempel berechnen.“